ENTSCHEIDUNG Nr. 3381/80/EGKS DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1980

zur Festlegung der prozentualen Kürzung für das erste Quartal 1981 im Rahmen der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS vom 31. Oktober 1980 zur Einführung eines Systems von Erzeugungsquoten für Stahl für die Unternehmen der Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission Nr. 2794/80/EGKS (1), zur Einführung eines Systems von Erzeugungsquoten für Stahl für die Unternehmen der Stahlindustrie, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 zweiter Abschnitt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Sätze der prozentualen Kürzung für die Gruppen von Walzerzeugnissen müssen für das erste Quartal 1981 festgelegt werden.

Die Kommission ist noch nicht in der Lage, die Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung 2794/80/EGKS genannten Erzeugnisse zu berücksichtigen, so daß die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der Entscheidung auf der Basis der in Zusammenarbeit mit den Unternehmen und den Unternehmensverbänden durchgeführten Untersuchungen provisorisch ausgesetzt werden muß —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die prozentuale Kürzung gegenüber der Vergleichsproduktion wird für die Gruppen von Walzerzeugnissen für das erste Quartal 1981 wie folgt festgesetzt :

Gruppe I :	27,73 %
Gruppe II :	22,76 %
Gruppe III :	19,59 %
Gruppe IV :	27,64 %.

Artikel 2

Die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS wird vorläufig ausgesetzt. Die Quoten, die den Unternehmen für das erste Quartal 1981 mitgeteilt werden, müssen von den Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS angepaßt werden.

Dieses vorübergehende System endet mit der Mitteilung der angepaßten Quoten an die Unternehmen durch die Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 291 vom 31. 10. 1980, S. 1.